

Rechtsanwälte

Dr. Heinrich Schiestl

A-5700 Zell am See

BEZIRKSGERICHT ZELL AM SEE

Postaufgabedatum... 25. FEB. 2000

Eingelangt

25. FEB. 2000

...Uhr...Min

frank

HS

Beil.

Akt

IKM

PSM

ar

Briefumschlag bei...

An das

Bezirksgericht

Dr. Monika Schiestl

Bahnhofstraße 6

Telefon (0 65 42) 7 24 18

Telefon (0 65 42) 7 20 86 Postfach 100 Zell am See Kto. 11.345

2 E 57/99 k

D

Z e l l a m S e e

Betreibende Partei: Dr. Ernst Höfer, Arzt,
Auerspergstraße 6, 5700 Zell am See

vertreten durch: Dr. Rüdiger Hanifle, Rechtsanwalt,
Schillerstraße 22, 5700 Zell am See

Verpflichtete Partei: Verlassenschaft nach Lydia Wagner

vertreten durch den Verlassenschaftskurator:
R583024

RECHTSANWALT
DR. HEINRICH SCHIESTL
A-5700 ZELL AM SEE - BAHNHOFSTR. 6
TEL. (0 65 42) 7 24 18

wegen: S 321.812,-- s.A.

R e k u r s

gegen den Beschuß vom 4.2.2000

einfach
1 Rubrik

In umseits bezeichneter Exekutionssache erhebt die verpflichtete Partei gegen den Beschuß vom 4.2.2000

R e k u r s

an das Landesgericht Salzburg als Rekursgericht.

Das Erstgericht hat den Aufschiebungsantrag abgewiesen und die Einrede der mangelnden Deckung des Pflichtteiles als aufschiebende Einrede zurückgewiesen. Dagegen richtet sich fristgerecht der Rekurs, nachdem die Zustellung des angefochtenen Beschlusses am 11.2.2000 erfolgte.

Der Aufschiebungsantrag ist jedenfalls berechtigt. Wenn die Zwangsversteigerung der Eigentumswohnung durchgeführt wird, erhalten der Betreibende bzw. dessen Mutter Elisabeth Höfer die Forderung samt Anhang, die derzeit rund S 500.000,-- beträgt. **Unabhängig vom Ausgang des Testamentsanfechtungsprozesses, ob nun das Testament echt ist oder nicht und die Legate halten oder nicht, werden die Legatare Dr. Ernst Höfer und Elisabeth Höfer Rückzahlungen leisten müssen, um den Pflichtteil des Noterben Ing. Georg Nehring zu decken.** Der Versteigerungserlös wird in Anbetracht des Schätzwertes von S 1.060.000,-- aufgrund der derzeitigen ungünstigen Lage am Immobilienmarkt voraussichtlich die Forderung der betreibenden Partei, vielleicht auch noch die restlichen Kosten des Kurators, decken, eine allfällige Hyperoche wird eher gering sein und keinesfalls den Pflichtteil des Noterben Ing. Nehring decken. Es würde also bei Durchführung dieses Exekutionsverfahrens nur eine Verschiebung der Zahlungen stattfinden, verbunden mit der Vernichtung des wahren Wertes der Eigentumswohnung. Es würde somit ein unwiederbringlicher Schaden entstehen, nicht nur für den Pflichtteilsberechtigten Ing. Nehring, sondern auch für die Legatare. All dies könnte durch eine Aufschiebung des Exekutionsverfahrens bis zur Entscheidung im

Testamentsanfechtungsprozeß und bis zur Fortführung des Verlassenschaftsverfahrens verhindert werden, weshalb diese Aufschiebung jedenfalls gerechtfertigt ist.

Wie die (federführende) Mutter des Betreibenden, Frau Elisabeth Höfer, dem Kurator mehrmals mitgeteilt hat, geht es nicht um die Bezahlung der Legate, sondern darum, dem derzeit in der Wohnung befindlichen Ing. Georg Nehring diese Wohnmöglichkeit zu entziehen. Hiefür scheint aber die Zwangsversteigerung nicht das richtige Instrument.

Die verpflichtete Partei stellt sohin an das Rekursgericht den

A n t r a g

den angefochtenen Beschuß aufzuheben und die Exekution antragsgemäß aufzuschieben;

in eventu die Sache an das Erstgericht zurückzuverweisen und diesem die neuerliche Entscheidung aufzutragen;

der betreibenden Partei keine Kosten zuzusprechen und dem Kurator die Kosten wie bisher verzeichnet zuzusprechen.

Zell am See, am 25.2.2000

Dr. Heinrich Schiestl
als Verlassenschaftskurator

An Kosten werden verzeichnet:

Rekurs TP 3 B	S 7.061,--
50 % ES	S 3.530,50
20 % USt	S <u>2.118,30</u>
	<u>S 12.709,80</u>